

7/SN-30/ME ^{von 4}

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

| | |
|-------------------|----------------------------|
| NEU GEGESZENTWURF | |
| Zl. | 30. GE/987 |
| Datum: | 29. JULI 1987 |
| Verteilt: | 3. AUG. 1987 <i>Gamsch</i> |

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

Dr. Nowoc

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Wien, am 24.7.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:
SF(U)-587/N

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonder-
abfallgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die
beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderabfallgesetz geän-
dert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

[Handwritten Signature]

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 23.7.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
I-31.035/20-3/87 25.5.1987

Unser Zeichen: Durchwahl:
SF(U)-587/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonder-
abfallgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern begrüßt grundsätzlich die Initiative das Sonderabfallgesetz zu novellieren. Fraglich erscheint jedoch, ob damit - abgesehen von der vorgeschlagenen Erweiterung des Geltungsbereiches - das geltende Recht wesentlich effizienter wird.

Die Probleme beginnen bereits auf der Ebene der Bundesverfassung. Die Erläuternden Bemerkungen verweisen zutreffend auf die nicht befriedigende Situation. Die Präsidentenkonferenz ist daher der Ansicht, daß die kompetenzrechtliche Situation aus Anlaß der Novelle überdacht werden sollte und eine Bereinigung versucht werden könnte. Bejaht man die Notwendigkeit eines effizienten Umweltschutzes, so

- 2 -

kommt der Erfassung und Beseitigung bestimmter Sonderabfälle eine besondere Bedeutung zu, und es sollte versucht werden, eine möglichst wirksame Regelung zu schaffen.

Eine ähnlich unbefriedigende Situation ergibt sich auch beim österreichischen Enteignungsrecht, das nun durch den § 14 b des Entwurfes eine "zusätzliche Bereicherung" erfährt.

Zu begrüßen ist an der Neuregelung, daß man bemüht ist, die unerfreulichen Erscheinungen im Zusammenhang mit der nachträglichen Überprüfung der Entschädigungssumme zu beseitigen. Bei diesen Bemühungen ist jedoch offenbar der letzte Satz des Abs. 5 in nicht befriedigenderweise formuliert. Diese Bestimmung kann immer nur zur Anwendung kommen, wenn der Enteignete das Gericht anruft. Es kann daher nicht generell normiert werden, daß nur der das Mehrbegehren abweisende Teil der verwaltungsbehördlichen Entscheidung außer Kraft tritt, weil dann bei einer Anrufung des Gerichtes durch den Enteigner die von der Verwaltungsbehörde festgesetzte Entschädigung jedenfalls rechtskräftig geworden ist. Außerdem wird bei verwaltungsbehördlichen Entscheidungen kaum je ein Mehrbegehren abzuweisen sein, da sich diese Entscheidung ohnedies nur auf die von den Sachverständigen ermittelte Entschädigungshöhe bezieht. Es sollte daher besser ausgedrückt werden, daß bei der Anrufung des Gerichtes durch den Enteigneten die von der Verwaltungsbehörde festgesetzte Entschädigungshöhe jedenfalls gewahrt bleibt.

Eine offenbar neue Facette im Enteignungsrecht bildet die in Abs. 1 vorgeschlagene amtswegige Enteignung. Bei dieser Konstruktion entscheidet die Behörde dann in eigener Sache. Da es ohnedies in jedem Fall einen Betreiber der Anlage geben muß, hat dieser nötigenfalls den Enteignungsantrag zu stellen, so daß man auf die amtswegige Enteignung leicht verzichten kann.

- 3 -

Legistisch problematisch erscheint auch die Verweisung auf die Enteignungsbestimmungen des Bundesstraßengesetzes in Abs. 3 des Entwurfes, weil man von dort wiederum auf das Eisenbahnteilungsgesetz verwiesen wird. Das gilt jedenfalls für die Entschädigung. Für das Verfahren setzt sich der Entwurf aber offenbar selbst in Widerspruch dazu, weil er in gewissen Punkten von den Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes abweicht.

Weiters ist noch auf Abs. 5 hinzuweisen, der für die Anrufung des Gerichtes eine Jahresfrist nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides vorsieht. Entweder wurde die Novelle zum Bundesstraßengesetz, BGBl.Nr. 165/1986, übersehen, oder man will bewußt von der nunmehr geltenden dreimonatigen Frist abweichen. Letzteres wäre problematisch, weil damit ohne zwingenden Grund zu den schon bestehenden vielen divergierenden Anfechtungsfristen wiederum eine abweichende Frist dazu käme.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. i. V. Dipl. Ing. STRASSER